

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
der ISTmobil GmbH
(Fassung 15.03.2014)**

1. Allgemeines:

ISTmobil schließt Verträge ausschließlich aufgrund deren umseitigen/beeiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab. Anderslautende Bedingungen sind für ISTmobil nur dann bindend, wenn sie von ISTmobil schriftlich anerkannt werden; dies gilt auch für den Fall, dass ein Geschäftspartner oder Interessent auf seine eigenen Geschäftsbedingungen verweist. Stillschweigen gilt in keinem Fall als Zustimmung. Die Berater und Mitarbeiter von ISTmobil sind nur zu jenen Zusagen berechtigt, die entweder am Auftrag schriftlich festgehalten oder von ISTmobil schriftlich bestätigt werden. Mündliche Vereinbarungen sind für ISTmobil überhaupt unverbindlich, solange sie von ISTmobil nicht schriftlich bestätigt werden.

2. Kostenvoranschläge:

- (1) Kostenvoranschläge bzw. Angebote werden nur schriftlich erteilt.
- (2) Kostenvoranschläge bzw. Angebote sind entgeltlich, doch wird bei Erteilung eines Auftrages im Umfang des Kostenvoranschlages bzw. des Angebotes bezahltes Entgelt gutgeschrieben.
- (3) Pauschalpreiszusagen werden nicht gegeben, sofern dies nicht im Einzelfall vereinbart wird.
- (4) Sämtliche Unterlagen bleiben geistiges Eigentum von ISTmobil.
- (5) Die Annahme eines Angebotes bzw. eines Kostenvoranschlages ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich.

3. Bestellungen und Auftragsbestätigungen:

- (1) An ISTmobil gerichtete Aufträge oder Bestellungen des Auftraggebers bedürfen, sofern damit nicht ein von ISTmobil erstelltes verbindliches Angebot angenommen worden ist, für das Zustandekommen eines Vertrages der Auftragsbestätigung seitens ISTmobil.
- (2) Der Auftraggeber ist an seine Aufträge, Bestellungen u. dgl. über 1 Monat hindurch ab Einlangen bei ISTmobil gebunden, es sei denn, der Auftraggeber hat eine andere Bindungsfrist ausdrücklich festgehalten.
- (3) Die Mitarbeiter von ISTmobil sind in keinem Falle inkassoberechtigt. Zum Abschluss von Verträgen sind unsere Mitarbeiter nur berechtigt, wenn eine ausdrückliche schriftliche Vollmacht von ISTmobil besteht. Derartige Vollmachten haben den Namen, die Rechtsgeschäfte sowie eine betragsliche Vollmachtsbegrenzung zu enthalten. Allgemeine Vollmachten stammen nicht von unserem Unternehmen. Die Vollmacht für rechtsgeschäftliche Handlungen der Mitarbeiter von ISTmobil erstreckt sich nur so weit, als dies ausdrücklich in der Vollmacht des Mitarbeiters festgeschrieben ist. Sollten Mitarbeiter von ISTmobil ihre Vollmacht überschreiten und wird im Einzelfall eine rechtsgeschäftliche Handlung genehmigt, kann nicht von einer Prüfungsvollmacht in weiteren Fällen ausgegangen werden. Eine Anscheinsvollmacht, etwa aufgrund der Verwendung von Briefpapier, E-Mail oder Firmenstempel von ISTmobil u. dgl. besteht in keinem Falle und sind derartige Handlungen in allen Fällen für ISTmobil unwirksam.
- (4) Die Vertragspartner von ISTmobil sind berechtigt, aber auch verpflichtet, die schriftliche Vollmacht von Mitarbeitern von ISTmobil zu prüfen.

4. Leistungsumfang:

- (1) Der genaue Umfang der Leistungen von ISTmobil ergibt sich aus der schriftlichen Leistungsbeschreibung. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen- bzw. -preiserhöhungen führen.
- (2) Vom Auftraggeber gewünschte Mehr- oder Zusatzleistungen werden mit angemessenen oder von ISTmobil bekanntzugebenden Stundensätzen verrechnet. Ansonsten wird ISTmobil gerne Kostenvoranschläge oder Angebote für Mehr- und Zusatzleistungen legen.

5. Aufklärungspflicht des Auftraggebers/Vollständigkeitserklärung/Mitwirkung:

- (1) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen während der Erfüllung des Beratungsauftrages/der Erbringung der Leistungen von ISTmobil an den erforderlichen Örtlichkeiten ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang der Leistungserbringung förderliches Arbeiten erlauben.
- (2) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass ISTmobil auch ohne dessen besondere Aufforderung, alle für die Erfüllung und Ausführung der Leistungen notwendigen Unterlagen und Informationen zeitgerecht vorgelegt werden und ISTmobil von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von ISTmobil bekannt werden.
- (3) Kommt der Auftraggeber seinen obgenannten Pflichten nicht nach, so ist ISTmobil berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Im letztgenannten Fall ist ISTmobil berechtigt, eine hiermit ausdrücklich vereinbarte Stornogebühr (Konventionalstrafe) in Höhe von mindestens 40 % des vereinbarten Preises im Sinne des § 1336 ABGB zu begehren. Diese Stornogebühr (Konventionalstrafe) schränkt die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens nicht ein. Die Stornogebühr (Konventionalstrafe) ist insbesondere auch dann zur Zahlung fällig, wenn der berechtigte Rücktritt vom Vertrag noch vor Beginn der Leistungserbringung erfolgt. ISTmobil ist auch berechtigt, die obgenannte Stornogebühr (Konventionalstrafe) zu begehren, sofern der Auftraggeber – aus welchen Gründen auch immer – diesen Vertrag kündigt, auflöst oder dieser Vertrag aus sonstigen Gründen beendet wird.

6. Schutz des geistigen Eigentums/Schutz der Konzepte und Systeme:

- (1) Konzepte, insbesondere Mobilitätskonzepte und Mobilitätssysteme, Berichte, Pläne, Prospekte, technische Unterlagen u. dgl. von ISTmobil sind urheberrechtlich geschützt. Jede gänzliche oder teilweise Veröffentlichung ist nur mit Zustimmung von ISTmobil zulässig, ebenso die Weitergabe und die wiederholte Nutzung durch Dritte oder den Auftraggeber selbst.
- (2) Die Urheberrechte an dem von ISTmobil und seinen Mitarbeitern sowie sonstigen beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Konzepte, Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Vertragsmuster u. dgl.) verbleiben bei ISTmobil. Die vorgenannten Sachen, Rechte und Berichte dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die vorgenannten Sachen, Rechte und Berichte ohne ausdrückliche Zustimmung von ISTmobil zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung eine Haftung von ISTmobil – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.
- (3) ISTmobil ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei berechtigten Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das vertraglich vereinbarte Projekt oder damit zusammenhängende Informationen, die Firma von ISTmobil als Urheber anzugeben.
- (4) Der Auftraggeber verpflichtet sich während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses, keine wie immer geartete Geschäftsbeziehungen zu Personen oder Unternehmen einzugehen, deren sich ISTmobil zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Unternehmen, insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, welche auch ISTmobil anbietet und insbesondere Gegenstand dieses Vertrages sind.

7. Geheimhaltung/Datenschutz:

- (1) Sowohl ISTmobil als auch der Auftraggeber verpflichten sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihnen zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die sie über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des anderen Vertragspartners erhalten.
- (2) Weiters verpflichten sich sowohl ISTmobil als auch der Auftraggeber über den gesamten Inhalt des Werkes bzw. der Leistung sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihnen im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes, der Leistungserbringung oder der Legung eines Kostenvoranschlages bzw. eines Angebotes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Mitgliedern, Bürgern, Dienstnehmern, Kunden oder sonstigen dritten Bezugspersonen des anderen Vertragspartners, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Sowohl ISTmobil als auch der Auftraggeber sind von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen sie sich bedienen, entbunden. Die Vertragspartner haben jeweils die Schweigepflicht aber auf diese Personen vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.
- (4) Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.
- (5) ISTmobil ist berechtigt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet ISTmobil Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen, insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.
- (6) Soweit dies inhaltlich im Zusammenhang mit einem Auftrag des Auftraggebers steht, bevollmächtigt und ermächtigt der Auftraggeber ISTmobil von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen, Verkehrsunternehmen, Behörden, Gerichten oder sonstigen Dritten die volle Auskunftserteilung zu verlangen, wobei Vorgenannte und ihre Dienstnehmer und Beamte ISTmobil gegenüber vom Daten- und Bankgeheimnis, Berufs- oder Amtsgeheimnis entbunden und ermächtigt sind, die gewünschten Auskünfte zu erteilen, diese vom Daten- und Bankgeheimnis oder sonstigen Verschwiegenheitspflichten zu entbinden, Kopien unter Entbindung von Verschwiegenheitspflichten zu verlangen und überhaupt alle Personen von dem Auftraggeber gegenüber bestehenden Verschwiegenheitspflichten zu entbinden und die Bekanntgabe aller auf den Auftraggeber bezughabenden gespeicherten Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes zu verlangen.

8. Nutzungsrechte an den Softwareprodukten, Unterlagen (Plänen, Konzepten) und Urheberrechten:

- (1) Soweit dem Auftraggeber von ISTmobil Unterlagen, Konzepte, Pläne und Softwareprodukte überlassen werden oder dem Auftraggeber die Nutzung von derartigen Leistungen, Sachen oder Rechten im Rahmen der Dienstleistungen ermöglicht wird, steht dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, auf die Laufzeit des Vertrags beschränkte Recht zu, die Unterlagen, Konzepte, Pläne und Softwareprodukte in unveränderter Form zu benutzen.
- (2) Bei Nutzung von derartigen Leistungen in einem Netzwerk ist für jeden gleichzeitigen Benutzer eine Lizenz erforderlich. Bei Nutzung von Softwareprodukten auf „Stand-Alone-PC“ ist für jeden PC eine Lizenz erforderlich.
- (3) Für jene von ISTmobil an den Auftraggeber überlassene Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Vertragspunktes die jeweiligen Lizenzbestimmungen des Herstellers dieser Softwareprodukte.
- (4) Sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, werden dem Auftraggeber keine weitergehenden Rechte an Softwareprodukten übertragen. Die Rechte des Auftraggebers nach den §§ 40 (d), 40 (e) Urheberrechtsgesetz werden hierdurch nicht beeinträchtigt.
- (5) Alle dem Auftraggeber von ISTmobil überlassene Unterlagen, Konzepte und Pläne insbesondere Dokumentationen zu Softwareprodukten, dürfen weder vervielfältigt noch auf irgendeine Weise entgeltlich oder unentgeltlich verbreitet werden.

9. Laufzeit des Vertrags/Dauer des Vertrages:

- (1) Der Vertrag tritt mit Unterschrift durch beide Vertragspartner in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projektes, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- (2) Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn
 - ein Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung und Androhung der Kündigung wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder
 - ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder nach Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse in Zahlungsverzug gerät,
 - berechnete Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein oder noch kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser nach Aufforderung von ISTmobil weder Vorauszahlungen leistet, noch vor Leistung von ISTmobil eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.
- (3) ISTmobil ist überdies berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen, wenn sich wesentliche Parameter der Leistungserbringung geändert haben und ISTmobil aus diesem Grund die Fortführung der Leistungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zugemutet werden kann.
- (4) Bei Vertragsbeendigung hat der Auftraggeber unverzüglich sämtliche ihm von ISTmobil überlassene Unterlagen und Dokumentationen an ISTmobil zurückzustellen.
- (5) Auf Wunsch unterstützt ISTmobil bei Vertragsende den Auftraggeber zu den jeweiligen bei ISTmobil geltenden Stundensätzen bei der Rückführung der Dienstleistungen auf den Auftraggeber oder einen vom Auftraggeber genannten Dritten.
- (6) Jeder Vertragspartner sichert dem anderen zu, alle ihm vom anderen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung zur Kenntnis gebrachten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse als solche zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit diese nicht allgemein bekannt sind, oder dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, oder dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden, oder vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind, oder aufgrund einer rechtskräftigen behördlichen oder richterlichen Entscheidung offen zu legen sind.
- (7) Die mit ISTmobil verbundenen Unterauftragnehmer gelten nicht als Dritte, soweit sie einer inhaltlich diesem Punkt entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.

10. Leistungsausführung:

(1) Zur Ausführung der Leistung ist ISTmobil frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der Auftraggeber seine Verpflichtungen erfüllt sowie die organisatorischen, baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat. Erforderliche Bewilligungen Dritter sowie Meldungen bei Behörden oder Bewilligungen durch die Behörden sind, soweit nicht im Einzelfall anderes vereinbart wird, vom Auftraggeber auf seine Kosten zu veranlassen. Der Auftraggeber hat für die Zeit der Leistungsausführung ISTmobil kostenlos versperrbaren Räume für den Aufenthalt seiner Mitarbeiter sowie sonstiger für die Auftragsbefreiung erforderlicher Dritter, aber auch für die Lagerung von Materialien und Geräten zur Verfügung zu stellen. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderliche Energie ist vom Auftraggeber kostenlos beizustellen. Für die Sicherheit der von ISTmobil oder dessen beauftragten Dritten angelieferten und am Leistungsort gelagerten oder montierten Materialien und Geräte ist der Auftraggeber verantwortlich; Verluste und Beschädigungen gehen zu seinen Lasten.

(2) Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom Auftraggeber gewünscht, werden die durch notwendige Überstunden und/oder die durch Beschleunigung der Leistungsbeschaffung auflaufenden Mehrkosten dem Auftraggeber verrechnet.

11. Leistungsfristen und Termine:

(1) Vorgesehene Leistungs- und Fertigstellungstermine sind für ISTmobil nur dann verbindlich, wenn deren Einhaltung garantiert worden ist. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert oder unterbrochen, so werden – auch garantierte – Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben, soweit die Verzögerungen oder Unterbrechungen nicht durch Umstände verschuldet worden sind, die ISTmobil selbst zu vertreten hat. Trifft ISTmobil kein Verschulden, hat der Auftraggeber sämtliche durch die Verzögerungen oder Unterbrechungen auflaufenden Mehrkosten zu tragen; ISTmobil kann seine jeweils bereits erbrachten Leistungen mittels Teilrechnungen fällig stellen.

(2) Wird aus Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, die Leistungsausführung verzögert, ist ISTmobil berechtigt, für die Lagerung von Materialien und Geräten u. dgl. bis zu 1 % des Rechnungsbetrages je begonnenen Monat der Leistungsverzögerung zu verrechnen, ohne dass dies die Verpflichtung des Auftraggebers zur Abnahme und Zahlung beeinträchtigt.

(3) Sollte der Auftraggeber trotz Nachfristsetzung für die Beseitigung der die Verzögerung gemäß Abs. 2 verursachenden Umstände nicht sorgen, ist ISTmobil berechtigt, über die für die Leistungsausführung bereitgestellten Geräte und Materialien anderweitig zu verfügen; im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung sind jene Materialien und Geräte, über die ISTmobil anderweitig verfügt hat, von ISTmobil innerhalb einer von den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachzuschaffen.

(4) Für den Fall des fruchtlosen Ablaufes der Nachfrist ist ISTmobil nach seiner Wahl auch berechtigt, unter Setzung einer weiteren Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. In letztgenanntem Fall ist ISTmobil berechtigt, eine hiermit ausdrücklich vereinbarte Stornogebühr (Konventionalstrafe) in Höhe von mindestens 40 % des vereinbarten Preises iSd § 1336 ABGB zu begehren. Diese Stornogebühr (Konventionalstrafe) schränkt die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens nicht ein. Die Stornogebühr (Konventionalstrafe) ist insbesondere auch dann zur Zahlung fällig, wenn der berechtigte Rücktritt vom Vertrag noch vor Beginn der Leistungserbringung erfolgt.

12. Zahlung/Barauslagen:

(1) Sämtliche Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und sonstiger Gebühren und Abgaben.

(2) ISTmobil ist, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, berechtigt zusätzlich zum vereinbarten Entgelt Barauslagen, Diäten, Kilometergelder und dergleichen dem Auftraggeber zu verrechnen.

(3) Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, werden 40 % des vereinbarten Preises bei Zustandekommen des Auftrages und der Rest nach Leistungsfertigstellung fällig.

(4) Bei Zahlungsverzug sind vom Auftraggeber alle zur zweckentsprechenden Betreibung oder Einbringung erforderlichen Mahn-, Inkasso- und Gerichtskosten zu ersetzen.

(5) Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist ISTmobil berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 3 % p. a. über dem 3-Monats-Euribor oder einem an seine Stelle tretenden Referenzzinssatz zu berechnen; hierdurch werden Ansprüche auf Ersatz höherer Zinsen nicht beeinträchtigt.

(6) Die Zurückbehaltung von Zahlungen ist ebenso wie die Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers mit solchen von ISTmobil ausgeschlossen, es sei denn, dass ISTmobil zahlungsunfähig geworden ist oder die Gegenforderung entweder im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Auftraggebers steht, gerichtlich festgestellt oder sonst von ISTmobil anerkannt ist.

(7) Bleibt der Auftraggeber mit seiner Zahlung länger als 30 Tage im Rückstand, werden bei ihm Exekutionen durchgeführt, wurde über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder das Insolvenzverfahren mangels Masse abgewiesen oder verschlechtert sich seine Vermögenslage beträchtlich, ist ISTmobil berechtigt, von allen noch nicht erfüllten Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen zurückzutreten oder angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

(8) Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist ISTmobil berechtigt, Endkunden und Vertragspartner von diesem Umstand zu benachrichtigen und ist ISTmobil berechtigt, die Abtretung von Ansprüchen des Auftraggebers gegenüber dessen Kunden zu verlangen.

13. Eigentumsvorbehalt:

(1) Alle gelieferten, montierten oder sonst übergebenen Waren, Leistungen und sonstige Sachen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von ISTmobil.

(2) Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug und/oder werden ISTmobil nach Vertragsabschluss Umstände über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers bekannt, die dessen Zahlungsfähigkeit in Frage stellen, ist ISTmobil berechtigt, die in ihrem Vorbehaltseigentum stehenden Waren, Leistungen und sonstigen Sachen zu demontieren und/oder sonst zurückzunehmen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist.

14. Beschränkung des Leistungsumfanges (Leistungsbeschreibung):

(1) Für den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und Unternehmen, juristischen Personen, Personen des öffentlichen Rechts oder sonstiger Dritter, kann insbesondere bei der Beratung, Planung, Umsetzung oder Durchführung von Mobilitätskonzepten bzw. –systemen von ISTmobil weder Gewährleistung noch Haftung übernommen werden. In jedem Falle kann ISTmobil naturgemäß nur Gespräche und Verhandlungen sowie Entscheidungsgrundlagen vorbereiten, dies jeweils im angemessenen Ausmaß, maximal jedoch 4 Stunden pro Kontakt, maximal jedoch 3. Der Abschluss von derartigen Vereinbarungen liegt ausschließlich in der Willensbildung und dem Ermessen der beteiligten Parteien.

(2) Einwirkungen, Beurteilungen sowie unrichtige Informationen durch Dritte können nicht ausgeschlossen werden.

(3) Die Konzepte und Leistungen von ISTmobil bieten nur jene Sicherheit sowie Richtigkeit und jene Informationen, die aufgrund der vom Auftraggeber erteilten Informationen und der Informationsaufnahme durch ISTmobil, welche möglich und zumutbar waren und von einem üblichen Auftragnehmer erwartet werden können, erstellt bzw. erbracht werden.

15. Abnahme/Abnahmeprotokoll/Abschlussbericht (Endbericht)/Reklamationen:

- (1) Die Leistungen und Waren sind sofort bei Übernahme zu überprüfen, ob Mängel oder Beschädigungen vorliegen und sind diese beim Empfang auf dem Übernahmeschein festzuhalten.
- (2) Bei Übergabe bzw. Übernahme der Leistungen und Waren wird ein Übergabe- und Abnahmeprotokoll erstellt, in speziellen Fällen ein Abschlussbericht (Endbericht). In diesem Protokoll wird gemeinsam mit dem Auftraggeber auch das Ergebnis der standardisierten Leistungsüberprüfung bzw. Funktionsprüfung der montierten, gelieferten oder gewarteten Anlageteile sowie der erbrachten Leistungen festgehalten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Fehler im Abschlussbericht (Endbericht), Funktionsstörungen oder Materialfehler unverzüglich schriftlich auf diesem Protokoll zu rügen. Derartige offenkundige Mängel sind andernfalls genehmigt und nicht mehr Gegenstand der Gewährleistung und Haftung. Diese Regelung gilt nicht für von ISTmobil schriftlich garantierte Eigenschaften oder Leistungen.
- (3) Die Kosten der Abnahme sowie des Abschlussberichtes (des Endberichtes) werden dem Auftraggeber gesondert verrechnet, wenn die Abnahme auf Seiten des Auftraggebers nicht unverzüglich nach Abschluss der Leistungen sowie Arbeiten durchgeführt werden kann.
- (4) Zumutbare geringfügige Abweichungen im Endbericht vom ursprünglichen Auftrag gelten als genehmigt, sofern sie keine Verschlechterung darstellen.

16. Leistungsstörungen:

- (1) ISTmobil verpflichtet sich zur vertragsgemäßen Erbringung der Dienstleistungen. Erbringt ISTmobil die Dienstleistungen nicht zu den vorgesehenen Zeitpunkten oder nur mangelhaft, das heißt mit wesentlichen Abweichungen von den vereinbarten Qualitätsstandards bzw. der Leistungsbeschreibung, ist ISTmobil verpflichtet, mit der Mängelbeseitigung umgehend zu beginnen und innerhalb angemessener Frist seine Leistungen ordnungsgemäß und mängelfrei zu erbringen, indem ISTmobil nach seiner Wahl die betroffenen Leistungen wiederholt oder notwendige Nachbesserungsarbeiten durchführt.
- (2) Beruht die Mangelhaftigkeit auf Beistellungen oder Mitwirkungen des Auftraggebers oder auf einer Verletzung der Verpflichtungen des Auftraggebers gem. Punkt 5 und 10, ist jede unentgeltliche Pflicht zur Mängelbeseitigung ausgeschlossen. In diesen Fällen gelten die von ISTmobil erbrachten Leistungen trotz möglichen Einschränkungen bei der Nutzung oder Verwendung durch den Auftraggeber dennoch als vertragsgemäß erbracht. ISTmobil wird auf Wunsch des Auftraggebers eine kostenpflichtige Beseitigung des Mangels unternehmen.
- (3) Der Auftraggeber wird ISTmobil bei der Mängelbeseitigung unterstützen und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Aufgetretene Mängel sind vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich, per E-Mail oder per Telefax ISTmobil zu melden. Den durch eine verspätete Meldung entstehenden Mehraufwand bei der Fehlerbeseitigung trägt der Auftraggeber. Die Regelungen dieses Punktes gelten sinngemäß für allfällige Leistungen oder Lieferungen hinsichtlich von Hard- oder Softwareprodukten durch ISTmobil an den Auftraggeber. Die Gewährleistungsfrist für solche Lieferungen beträgt 6 Monate ab Übergabe. § 924 ABGB „Vermutung der Mangelhaftigkeit“ wird einvernehmlich ausgeschlossen. Für allfällige dem Auftraggeber von ISTmobil überlassene Hard- und Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Gewährleistungsbedingungen des Herstellers dieser Produkte. Bis zur vollständigen Bezahlung behält sich ISTmobil das Eigentum an allen von ihm gelieferten bzw. erstellten Unterlagen, Konzepten, Plänen, Rechten und Hard- und Softwareprodukten vor.

17. Berichterstattung/Berichtspflicht:

- (1) ISTmobil verpflichtet sich über seine Arbeit, wie seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch jene beauftragter Dritter, dem Leistungsfortschritt entsprechend dem Auftraggeber Bericht zu erstatten.
- (2) Den Abschlussbericht (Endbericht) erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit, das heißt, je nach Art des Auftrages der Vereinbarung, 2 – 4 Wochen nach Abschluss der Auftragsbefreiung.
- (3) ISTmobil ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes sowie bei der Leistungserbringung weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. ISTmobil ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

18. Haftung/Schadenersatz:

- (1) ISTmobil haftet dem Auftraggeber für Schäden, ausgenommen für Personenschäden, nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von ISTmobil beigezogene Dritte zurückzuführen sind.
- (2) Die Haftung für mittelbare Schäden – wie bspw. entgangener Gewinn, Kosten, die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverluste oder Ansprüche Dritter – wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von 3 Jahren nach dem anspruchsbegründeten Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
- (4) Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden von ISTmobil zurückzuführen ist.
- (5) Sofern ISTmobil das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt ISTmobil diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Falle vorrangig an diese dritten Personen halten.

19. Erfüllungsort:

Erfüllungsort ist der Sitz von ISTmobil.

20. Schlichtungsversuch/Gerichtsstand:

- (1) Für alle Streitigkeiten, welche sich aus diesem Vertrag oder aus einem sonstigen Vertrag, welcher aufgrund dieses Vertrages zwischen den Parteien abgeschlossen wird, ergeben oder auf deren Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, vereinbaren die Parteien einen verpflichtenden Schlichtungsversuch. Für dieses verpflichtende Schlichtungsverfahren sind die Bestimmungen der Schlichtungsordnung für die Ständigen Schiedsgerichte der Wirtschaftskammer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Eine Schiedsvereinbarung ist mit dieser Schlichtungsvereinbarung ausdrücklich nicht verbunden oder gewollt.
- (2) Sofern der oben näher vereinbarte Schlichtungsversuch und das aufgrund der oben vereinbarten Bestimmungen durchgeführte Schlichtungsverfahren scheitert, vereinbaren die Parteien für alle oben angeführten Streitigkeiten gemäß EuGWO die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Frage kommenden ordentlichen Gerichtes in Graz. Bestehen mehrere sachlich in Frage kommende Gerichte in Graz, so hat die jeweils klagende oder antragstellende Partei die Wahl. Klagen oder Anträge seitens ISTmobil können nach deren Wahl auch bei einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand des Auftraggebers eingebracht werden und vereinbaren die Parteien für diesen Fall, die Zuständigkeit des jeweils angerufenen ordentlichen Gerichtes.

21. Allgemeines/Sonstige Bestimmungen:

- (1) Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht, mit Ausnahme von Verweisungsnormen, anwendbar.
- (2) Die Vertragsteile verzichten auf die Irrtumsanfechtung.
- (3) Zusätze oder Erklärungen des Auftraggebers gelangen im Bankwege zufolge maschineller Bearbeitung seitens der Kreditinstitute nicht zur Kenntnis von ISTmobil. Derartige Zusätze und Erklärungen können daher von ISTmobil auch nicht stillschweigend zur Kenntnis genommen werden. Der Auftraggeber erklärt ausdrücklich, sich nicht auf die stillschweigende Zustimmung von ISTmobil zu derartigen Zusätzen oder Erklärungen zu berufen.
- (4) Soweit in dieser Vereinbarung die Zustimmung seitens ISTmobil für Handlungen oder Unterlassungen des Auftraggebers oder sonstiger Dritter vorgesehen ist, darf diese in allen Fällen ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Soweit eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein sollten, weil diese gegen zwingendes Recht verstoßen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, welche der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (6) Kann sich ein Vertragsteil aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht auf eine Vertragsbestimmung berufen, so gilt dies auch für den anderen Teil.
- (7) Die Vertragsparteien stellen übereinstimmend fest, dass mündliche Nebenabreden nicht bestehen.
- (8) Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages sowie rechtlich relevante Erklärungen aufgrund dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Diese Form muss auch für die Vereinbarung des Abgehens von diesem Schriftformerfordernis eingehalten werden.
- (9) Solange die Vertragsparteien einander schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes, per E-Mail oder per Telefax nichts Abweichendes mitteilen, gilt die am Anfang dieses Vertrages genannte Anschrift des jeweils anderen Vertragspartners jedenfalls als Abgabestelle für Zustellungen aller Art, welche aufgrund oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag erfolgen.